

Für unsere Mandanten

Pendlerpauschale

07/2009

Pendlerpauschale: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Für Millionen Pendler war es die lang ersehnte gute Nachricht: Die alte Pendlerpauschale gilt wieder – und zwar rückwirkend zum 01. Januar 2007.

Wir freuen uns, dass in einem Verfahren, das u. a. für zwei Mitglieder der Lohnsteuerhilfe Bayern e. V. geführt wurde, das Bundesverfassungsgericht am 09.12.2008 entschieden hat:



Die Kürzung der Entfernungspauschale um die ersten 20 km ist verfassungswidrig.

Für die Jahre 2007 bis 2009 gilt nach Angaben des Bundesfinanzministeriums wieder die frühere Regelung, d.h. für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden wieder je Entfernungskilometer 0,30 € steuerlich berücksichtigt.

Was ist zu tun:

- 1. In der Steuererklärung 2007 wurde die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bereits angegeben.**

In den Steuererklärungen unserer Mandanten haben wir in jedem Fall die komplette Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eingetragen. Die Finanzämter werden nun von Amts wegen die geänderten Steuerbescheide erlassen und die Steuererstattung für 2007 so schnell wie möglich auszahlen. Das soll bis März 2009 geschehen.

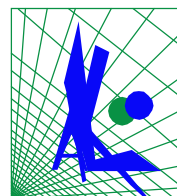
Sie brauchen also in diesem Fall nichts unternehmen und keine weiteren Anträge stellen.

Für einen Teil unserer Mandanten hatten wir auf Wunsch gegen den Steuerbescheid 2007 Einspruch eingelegt. Durch einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung haben diese Mandanten bereits die Steuern auf die ersten 20. Kilometer vorläufig ausbezahlt bekommen. Sofern Sie zu diesem Personenkreis gehören, erhalten Sie ebenfalls noch einen geänderten Steuerbescheid.

Bei allen Steuererklärungen, die ab jetzt durch das Finanzamt bearbeitet werden, wird die alte Regelung automatisch angewendet und die Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer berücksichtigt.

- 2. In der Steuererklärung 2007 wurde keine Entfernungspauschale beantragt und keine Angaben über die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemacht.**

Das Finanzamt kann nicht selbständig tätig werden, wenn in der Steuererklärung 2007 keine Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und der Zahl der Arbeitstage gemacht wurden. Um die zustehende Rückzahlung dennoch zu erhalten, müssen die notwendigen Daten dem Finanzamt mitgeteilt werden. Wir übernehmen dies gerne für Sie.



3. Es wurde bisher keine Steuererklärung 2007 abgegeben.

Sofern Sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, ist die Abgabe für das Jahr 2007, in der Sie den Abzug der Pendlerpauschale beantragen können, noch bis zum 31.12.2011 möglich. Wir empfehlen Ihnen allerdings, bereits jetzt die Steuererklärung abzugeben. Wir erledigen dies gerne für Sie.

4. Einkommensteuererklärung 2008

Die Pendlerpauschale für das Jahr 2008 wird im Rahmen der Veranlagung 2008 automatisch berücksichtigt. Grundlage sind die Daten in der Einkommensteuererklärung. Die Pendlerpauschale wird ab dem ersten Kilometer mit 0,30 € berücksichtigt.

5. Lohnsteuerabzug 2009

Für das Jahr 2009 tragen die Finanzämter auf Antrag ab sofort die ungekürzte Pendlerpauschale auf der Lohnsteuerkarte ein. Sie wirkt sich damit jeden Monat positiv beim Lohnsteuerabzug aus. Für unsere Mandanten erstellen wir diese Lohnsteuerermäßigungsanträge kostenlos.

Weitere Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts:

Kindergeld für Kinder in der Ausbildung

Die Kürzung der Pendlerpauschale führte in einigen Fällen zur Streichung des Kindergeldes. Dies betraf Eltern mit Kindern, die älter als 18 Jahre und in der Ausbildung sind. Der Grund: Weil die Pendlerpauschale geringer ist, haben Familienkassen geringere Werbungskosten und dadurch höhere Einkommen bei den Kindern angesetzt. Nicht selten wurde dadurch der Grenzbetrag der Einkünfte des Kindes von 7.680 € pro Jahr überschritten. Die Folge: Der Anspruch auf Kindergeld ist entfallen.

Mit der Rückkehr zur alten Pendlerpauschale lohnt es sich, den Anspruch neu zu prüfen. Ist das steuerpflichtige Einkommen des Kindes durch die Berücksichtigung des kompletten Arbeitsweges unter dem Grenzbetrag, steht den Eltern Kindergeld zu. Konkret geht es um 3.696 €, die für 2007 und 2008 nachgezahlt werden müssten. Kindergeld gibt es für Kinder bis 25 Jahre, die sich in der Ausbildung befinden und deren Einkünfte und Bezüge Einkommen unter 7.680 € liegen.

Weitere Ansprüche auf Zulagen möglich

Darüber hinaus können durch die Neuberechnung des steuerpflichtigen Einkommens bei Arbeitnehmern Ansprüche auf Arbeitnehmersparzulage oder Wohnungsbauprämie entstehen. Nach Erfahrungen der Lohnsteuerhilfe Bayern e.V. haben viele Berufstätige beide Zulagen nicht beantragt, weil sie nach der Kürzung der Pendlerpauschale um die ersten 20 Kilometer nicht mehr unter die geltenden Einkommensteuergrenzen gefallen sind. Wird der Weg zur Arbeit aber – wie jetzt nach dem Karlsruher Urteil beschlossen – ab dem 1. Kilometer anerkannt, verringert sich das zu versteuernde Einkommen. Zahlreiche Pendler erfüllen damit doch noch die Voraussetzungen und können die Arbeitnehmersparzulage und Wohnungsbauprämie für 2007 noch nachträglich beantragen. Wir tun dies gerne für Sie.

Sollten Sie Fragen haben oder unsere Unterstützung benötigen, rufen Sie uns an!
Ihr Steuerkanzlei-Team

Karl A. Lenk

Badstraße 14

92318 Neumarkt

Telefon 09181/4741-0

Telefax 09181/4741-33

E-Mail: info@steuerkanzlei-lenk.de

Internet: www.steuerkanzlei-lenk.de

Bitte empfehlen Sie uns weiter !